



Bern, 13. Dezember 2019

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

**Teilrevisionen der Biozidprodukteverordnung:
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) führt bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Teilrevision der Biozidprodukteverordnung (VBP; SR 813.12) ein Vernehmlassungsverfahren durch. Wir laden Sie ein, zur Vorlage sowie zu den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **31. März 2020**.

Die Revision der VBP hat zum Ziel, die technische Äquivalenz mit der EU-Biozidprodukteverordnung (nachstehend als BPR bezeichnet) zu erhalten und damit die Weiterführung des Kapitels 18 zu Biozidprodukten im Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA) zu gewährleisten.

Die wichtigsten Punkte der Teilrevision sind:

1. Einführung des eindeutigen Rezepturidentifikators (UFI¹) für Biozidprodukte analog zur Regelung in der Chemikalienverordnung;
2. Vereinfachung bei der Übergangszulassung Z_N für Biozidprodukte.

Zudem bestehen einige kleinere Divergenzen technischer Natur zur BPR, welche mit dieser Teilrevision angepasst werden.

Mit der VBP sollen auch folgende Bundesratsverordnungen punktuell angepasst bzw. präzisiert werden:

Chemikalienverordnung (ChemV; SR 813.11)

- Erweiterung der Pflicht zur Kennzeichnung mit dem UFI bei gewissen Zubereitungen, die für berufliche Verwenderinnen bestimmt sind;

¹ Engl. Abkürzung: Unique Formula Identifier



- Anpassung der Fristen für die Einführung des UFI;
- Präzisierungen der Zusammensetzung des Steuerungsausschusses Chemikalien und Pflanzenschutzmittel.

Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV; SR 916.161)

- Präzisierungen der Zusammensetzung des Steuerungsausschusses Chemikalien und Pflanzenschutzmittel mittels Verweis auf die ChemV.

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81)

- Für das Verwendungsverbot von Thermopapier mit Bisphenol A oder Bisphenol S wird eine Übergangsfrist bis 1. Juni 2025 eingeführt, wenn das Thermopapier für Spezialanwendungen eingesetzt wird, die zusätzliche technische Spezifikationen erfordern.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse:
<https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html#EDI>

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an die beiden folgenden Email-Adressen zu senden:

gever@bag.admin.ch;
rrm@bag.admin.ch

Wir bitten Sie, im Hinblick auf allfällige Rückfragen die zuständigen Kontaktpersonen und deren Koordinaten anzugeben.

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen
Frau Deborah Mühle (Tel. 058 481 47 32; deborah.muehle@bag.admin.ch) oder
Herr Dag Kappes (Tel. 058 462 96 45; dag.kappes@bag.admin.ch)
zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Alain Berset
Bundesrat